



Merkblatt für Kletterlehrer

Gestützt auf das Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (RiskG), die Verordnung über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (RiskV) und das kantonale Gesetz über das Berg- und Schneesportwesen (GBS)

Aus Gründen der Lesbarkeit werden im Merkblatt nur die männlichen Formen verwendet. Frauen sind mitgemeint.

Dieses Merkblatt soll den in Graubünden tätigen Kletterlehrern aufzeigen, welche gesetzlichen Bestimmungen sie bei ihrer Berufsausübung beachten müssen.

A. Aktivitäten von Kletterlehrern gemäss Bundesgesetz (RiskG)

Welche **Aktivitäten** dürfen von Kletterlehrern mit Bewilligung gemäss RiskG ausgeübt werden?

- Klettern in Felsen mit mehr als einer Seillänge, sofern der sichere Zu- oder Abstieg
 - kein Gehen am kurzen Seil erfordert;
 - keine Überquerung von Gletschern erfordert und
 - keine Verwendung von technischen Hilfsmitteln wie Pickel oder Steigeisen erfordert.
- Begehen von Klettersteigen, jedoch nur sofern der Kletterlehrer über eine vom Schweizer Kletterlehrerverband oder dem SBV angebotene oder anerkannte Zusatzausbildung, die den Bereich Sicherheit und Risikomanagement beim Begehen von Klettersteigen abdeckt, verfügt.

Haben Kletterlehrer mit Bewilligung gemäss RiskG weitere **Rechte**?

- Sie können einen in Ausbildung stehenden Kletterlehrer im vorgenannten Geländebereich einsetzen, sofern dies unter ihrer direkten Aufsicht und Verantwortung steht und für dessen Ausbildung erforderlich ist.

B. Bewilligungserhalt und Bewilligungsaufgaben gemäss Bundesgesetz (RiskG)

Wie und wo erhalten Kletterlehrer eine **Bewilligung gemäss RiskG**?

- Kletterlehrer mit Wohnsitz im **Kanton Graubünden**, welche über folgende Ausbildungsnachweise verfügen, können das RiskG-Bewilligungsgesuch beim Amt für Wirtschaft und Tourismus (AWT) über www.awt.gr.ch (Rubrik «Berg- und Schneesport» → «für Anbieter») einreichen:
 - Eidgenössischer Fachausweis als Kletterlehrer
 - Ausländische Fähigkeitsausweise, die vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) als gleichwertig anerkannt werden

- Kletterlehrer mit Wohnsitz in einem **anderen Kanton**, müssen die **Bewilligung** gemäss RiskG in ihrem **Wohnsitzkanton** einholen.
- Kletterlehrer **mit in der Schweiz erworbener Berufsqualifikation und mit Wohnsitz im Ausland**, müssen die Bewilligung gemäss RiskG in dem Kanton einholen, wo sie ihre **hauptsächliche Tätigkeit** ausüben.
- Kletterlehrer **mit im Ausland erworbener Berufsqualifikation oder mit Wohnsitz im Ausland**, haben die Vorgaben gemäss dem speziellen für Bergführer oder Schneesportlehrer erstellten Merkblatt des BASPO über www.baspo.admin.ch (Rubrik «Aktuell» → «Themen (Dossiers)» → «Gesetz über Risikoaktivitäten» → «Merkblätter und Links») sinngemäss für die Aktivität als Kletterlehrer einzuhalten.

Welche **Auflagen** müssen Kletterlehrer mit Bewilligung gemäss RiskG berücksichtigen?

- Sie müssen über eine Berufshaftpflichtversicherung von 5 Millionen Franken oder eine gleichgestellte Sicherheit verfügen und ihre Kunden über diese Versicherung informieren.
- Sie müssen insbesondere die folgenden Sorgfaltspflichten erfüllen:
 - Aufklärung der Kunden über die besonderen Gefahren, die mit der Ausübung der gewählten Aktivität verbunden sein können
 - Überprüfung, ob die Kunden über ein ausreichendes Leistungsvermögen verfügen, um die gewählte Aktivität auszuüben
 - Sicherstellung, dass das Material mängelfrei ist und die Installationen in einem guten Zustand sind
 - Überprüfung der Eignung der Wetterbedingungen
 - Sicherstellung, dass das Personal ausreichend qualifiziert ist
 - Sicherstellung, dass entsprechend dem Schwierigkeitsgrad und der Gefahr genügend Begleiter vorhanden sind
 - Rücksichtnahme auf die Umwelt und Schonung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen
- Sie müssen der kantonalen Behörde Änderungen (Name, Vorname, Heimatort, Wohn- und Zustelladresse, Berufshaftpflichtversicherung) innert 30 Tagen mitteilen.
- Sie müssen die weiteren Bestimmungen des RiskG und der Verordnung berücksichtigen.
- Sie müssen nach Ablauf der Bewilligungsfrist im Wohnsitzkanton eine neue Bewilligung einholen.

C. Aktivitäten von Kletterlehrern gemäss kantonalem Gesetz (GBS)

Gibt es für Kletterlehrer **spezielle Regelungen des Kantons Graubünden**, welche beachtet werden müssen?

- Nein, die Aktivitäten der Kletterlehrer richten sich vollumfänglich nach den Bestimmungen des RiskG.

D. Aktivitäten von Kletterlehrern ohne gesetzliche Bestimmungen

Gibt es auch Aktivitäten von Kletterlehrern, welche **keinen gesetzlichen Bestimmungen** des Bundes oder Kantons unterstehen?

- Insbesondere folgende Aktivitäten unterstehen keinen gesetzlichen Bestimmungen, d.h. sie dürfen von jedermann, mit oder ohne Bewilligung ausgeübt werden:
 - Klettern von nur einer Seillänge
 - Klettern in Kletterhallen, wobei die Sicherheitsvorschriften des jeweiligen Betreibers der Kletterhalle zu beachten sind.

E. Weitere Informationen

Was ist in Bezug auf **Wildruhezonen** zu beachten?

- Das Begehen und Befahren von Wildruhezonen (siehe www.ajf.gr.ch Rubrik «Lebensraum- & Artenschutz» → «Wildruhezonen») ist nicht erlaubt. Dies gilt auch ausserhalb der Berufsausübung. Kletterlehrer üben diesbezüglich eine Vorbildfunktion gegenüber den Gästen aus.

Alle Informationen und Dokumente über das Berg- und Schneesportwesen finden Sie auf www.awt.gr.ch unter der Rubrik «Berg- und Schneesport».